

Anlage 2 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 30.10.2012 über die Anregungen zum Bebauungsplanes Nr. 50 „Westliche Entlastungsstraße“ (Vorlage 2012/140)

Einwender: Kreis Warendorf

Stellungnahme vom: 12.06.2012

Anregung:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Straßenverkehrsbehörde:

Unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 30.05.2012 nehme ich zu den Planungsabsichten aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wie folgt Stellung:

Bei der Planung der Westlichen Entlastungsstraße bitte ich, folgendes zu berücksichtigen:

- Die entlang der Strecke vorgesehenen Bäume müssen in einem verkehrssicheren Abstand zur Fahrbahn gepflanzt werden, in der Regel vom Fahrbahnrand aus gesehen hinter der Entwässerung.
- In Einmündungsbereichen müssen die erforderlichen Sichtdreiecke freigehalten werden.
- Wenn der Radweg mehr als 5 m von der Straße abgesetzt ist, gilt er nicht mehr als straßenbegleitend, das heißt, der Radweg ist dann an Straßeneinmündungen vorfahrtrechtlich unterzuordnen (keine Markierung von Radfahrerfurten). Soll der Radverkehr an Straßeneinmündungen bevorrechtigt werden, muss der Radweg rechtzeitig vor dem Einmündungsbereich auf einen Abstand von möglichst nur 2 bis 4 m an den Rand der übergeordneten Straße herangeführt werden, so dass der Radfahrer vom Verkehrsteilnehmer auf der Straße rechtzeitig wahrgenommen werden kann.
- Die geplanten Kreisverkehre befinden sich in Außerortslage, so dass Radfahrer und Fußgänger wartepflichtig sind (keine Markierung von Radfahrerfurten bzw. Fußgängerüberwegen).
- Im Rahmen der weiteren Planungen sollte die Durchführung eines Sicherheitsaudits vorgesehen werden.

Soweit straßenverkehrsrechtliche Belange betroffen sind, bitte ich um rechtzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren.

Untere Landschaftsbehörde:

Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen nicht möglich, da landschaftsrechtlich relevante Aussagen (Umweltbericht, Aussagen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz) im weiteren Verfahren noch zu ergänzen sind.

Gesundheitsamt:

Es wird angeregt in der Begründung eine erläuternde und darstellende Aussage zu einem ausreichenden Lärmschutz nicht nur für das angrenzende zukünftige Wohngebiet Kohkamp zu treffen sondern auch vollständig für die bestehenden Wohngebiete und Wohngebäude entlang der Trasse (Bauabschnitt 1 und 2)

Weiterhin wird empfohlen in der Begründung des Bebauungsplanes die resultierenden Schallschutzmaßnahmen, die sich bei Berücksichtigung der DIN 18005 ergeben, zumindest informativ darzustellen. Dies ermöglicht Nutzern entlang der Trasse einzuschätzen, was ggfls. an Maßnahmen erforderlich ist, um selbst einen höherwertigen Schallschutz für die Wohnnutzung (Innen- und Außenbereich) sicherzustellen.

Zwischen dem Kreisverkehr Grevener Damm und der nördlichen Anschlussstelle Ostbeverns an die Entlastungsstraße ist ein 35 m breiter Grünstreifen entlang der Entlastungsstraße dargestellt. Er ist über die bestehenden Bebauungspläne der angrenzenden Wohngebiete für potenzielle aktive Lärmschutzmaßnahmen sichergestellt worden.

Es wird angeregt, in der Begründung darzulegen, ob aufgrund der neuen Entlastungsstraße mit ihren neu prognostizierten Verkehrszahlen ggfls. aktive Lärmschutzmaßnahmen und die Nutzung des dafür vorgehaltenen Grünstreifens erforderlich oder sinnvoll ist.

Untere Wasserbehörde:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung.

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Da im Plangebiet ein **Lärmschutzwall** errichtet werden soll, rege ich an, folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Als Auffüllmaterial zur **Erstellung eines Lärmschutzwalles** darf ausschließlich Bodenmaterial und Baggergut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) verwandt werden, das als natürliches, nicht nachteilig verändertes Locker- oder Festgestein beim Tief- und Erdbau ausgehoben oder abgetragen wurde. Entgegen der Angaben in der DIN 19731 (Punkt 6.1) darf der Anteil der bodenfremden mineralischen Bestandteile nicht größer als 2 Vol.-% sein. Die Kantenlänge darf hier 63 mm (Mittelstein) nicht überschreiten. Sofern zur Realisierung der Planungen mineralische Massenstoffe aus industriellen Prozessen, aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) oder Hausmüllverbrennungsrückständen eingesetzt werden sollen, ist bei privaten Bauträgern rechtzeitig vor der Durchführung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 9 Absatz 2 Ziffer 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.

Nur wenn ausschließlich natürlich vorkommende mineralische Baustoffe, wie z.B. Natursteinschotter, verwendet werden, wird kein Erlaubnisverfahren erforderlich.

(2.) Wer Materialien auf oder in den Boden in einer Gesamtmenge von mehr als 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, hat dies gemäß § 2 (2) Landesbodenschutzgesetz dem Kreis Warendorf als zuständige Bodenschutzbehörde unter Angabe der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffen anzuzeigen. Der Kreis Warendorf legt nach § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden fest.

Die Anzeige soll mindestens **vier Wochen vor Beginn** der Maßnahme erfolgen. Sofern diese Maßnahme im Rahmen einer Baugenehmigung oder wasserrechtlichen Erlaubnis mit geregelt wird, entfällt die Anzeigepflicht.

Abwägung:

Straßenverkehrsbehörde:

Die Straßenplanung erfolgt entsprechend der geltenden Richtlinien, die eingegangenen Hinweise werden geprüft und entsprechend der verkehrlichen Erfordernisse bzw. Zielsetzungen berücksichtigt.

Untere Landschaftsbehörde:

Der Hinweis wird berücksichtigt, die Unterlagen werden mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

Gesundheitsamt:

Der Hinweis zum Lärmschutz wird berücksichtigt, es ist beabsichtigt zu der schon bestehenden Lärmuntersuchung der Hofstellen und des Baugebiets Kohkamp im jetzigen II. BA auch die Wohnstandorte des jetzigen I. BA zu untersuchen. Die Ergebnisse werden zur öffentlichen Auslegung ergänzt und im gegebenenfalls werden Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen.

Untere Wasserbehörde:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Hinweise werden berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.